

Pensionskassenausweis

So lesen und verstehen Sie ihn richtig

Pensionskasse SCHWEIZ

Musterausweis

Persönlich / Vertrauen

Frau
Corinne Muster
Postfach 61
9999 Landdorf

Ihre Kontaktperson:

St.Gallen, 03.01.2024

Versicherungsausweis per 01.01.2024

Personaldaten

| | | | |
|-----------------------|-------------------|------------------------------------|------------|
| Versichertenr. PK | 20419272 | Eintritt Pensionskasse | 01.01.2020 |
| Versichertenr. AHV-IV | 756.9999.9999.91 | Ordentliche Pensionierung Alter 65 | 01.09.2046 |
| Geburtsdatum | 15.08.1981 | Beitragsskala | Standard |
| Zivilstand | verheiratet | Beschäftigungsgrad | 100.00% |
| Arbeitgeberin | Musterunternehmen | | |

Lohndaten

| | CHF |
|--------------------|-----------|
| Anrechenbarer Lohn | 86'000.00 |
| Koordinationsabzug | 25'725.00 |
| Versicherter Lohn | 60'275.00 |

Beiträge

| | Mitglied | Arbeitgeberin |
|--------------------------------|----------|---------------|
| Altersgutschrift | 426.95 | 678.10 |
| Risiko | 75.35 | 75.35 |
| Bildung Wertschwankungsreserve | 0.00 | 25.10 |
| Verwaltungskosten | 0.00 | 25.10 |

Zinssätze 2024

| | | | |
|-------------------------------|-------|---------------------------------------|-------|
| Altersguthaben (provisorisch) | 1.25% | Hochrechnung Altersguthaben Basisplan | 2.00% |
| | | BVG-Mindestzinssatz | 1.25% |



Vorsorgeleistungen

CHF

Voraussichtliche Leistungen im Alter

| | Altersguthaben | Umwandlungssatz | Jährliche Altersrente |
|----------|----------------|-----------------|-----------------------|
| Alter 58 | 460'509.00 | 3.95% | 18'192.00 |
| Alter 59 | 486'597.00 | 4.10% | 19'956.00 |
| Alter 60 | 513'206.00 | 4.25% | 21'816.00 |
| Alter 61 | 540'348.00 | 4.40% | 23'784.00 |
| Alter 62 | 568'032.00 | 4.55% | 25'848.00 |
| Alter 63 | 596'270.00 | 4.70% | 28'032.00 |
| Alter 64 | 625'073.00 | 4.85% | 30'324.00 |
| Alter 65 | 654'452.00 | 5.00% | 32'724.00 |



Leistungen bei Invalidität

| | |
|---|-----------|
| Jährliche Invalidenrente bis Alter 65 | 42'204.00 |
| Jährliche Invaliden-Kinderrente bis Alter 20/25 | 8'448.00 |



Leistungen bei Tod als aktives Mitglied

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Jährliche Ehegattenrente * | 27'732.00 |
| Jährliche Waisenrente bis Alter 20/25 | 8'448.00 |
| Todesfallkapital (einmalig): | |
| a) ohne Ausrichtung Ehegattenrente * | 137'376.15 |
| b) mit Ausrichtung Ehegattenrente * | auf Anfrage |

* bzw. Rente an eingetragene/r Partner/in oder angemeldete/r Lebenspartner/in



Einkaufsmöglichkeiten per 01.01.2024

CHF

| | |
|--|------------|
| Altersguthaben | 138'384.15 |
| Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen | |



Austrittsinformation per 01.01.2024

CHF

| | |
|------------------------------|------------|
| Altersguthaben | 136'530.15 |
| Total Freizügigkeitsleistung | 136'530.15 |
| davon Anteil BVG | 76'148.40 |

Wohneigentum

CHF

| | |
|---|-------------|
| Maximal möglicher Vorbezug | auf Anfrage |
| Vorbezüge für Wohneigentum, letzter Vorbezug am | 0.00 |
| Rückzahlungen Vorbezüge für Wohneigentum, letzte Rückzahlung am | 0.00 |
| Verpfändung Freizügigkeitsleistung/Vorsorgeleistungen | nein |

Weitere Informationen (Angaben ohne Zinsen)

CHF

| | |
|--|-----------|
| Eingebrachte Freizügigkeitsleistung | 98'360.95 |
| Einkäufe Mitglied | 5'700.00 |
| Freizügigkeitsleistung bei Heirat/Eintr. Partnerschaft am 28.08.2018 | 88'230.25 |
| Freizügigkeitsleistung im Alter 50 | 0.00 |
| Vorbezug infolge Scheidung/Aufösung eingetr. Partnerschaft am | 0.00 |
| Rückzahlung Vorbezug infolge Scheidung/Auf. eingetr. Partn., letzte Rückzahlung am | 0.00 |
| Anmeldung Lebenspartnerschaft | nein |
| Änderung Begünstigungsordnung Todesfallkapital | nein |
| Bezug Teil-Invalidenrente | nein |
| Bezug Teil-Altersleistungen | nein |
| Vernachlässigung der Unterhaltspflicht: Meldung einer Fachstelle liegt vor | |

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhergehenden und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend für die Leistungsbestimmung ist das zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Reglement.



Kann ich mir eine Frühpensionierung leisten?

Frühpensionierung*

Viele Pensionskassen ermöglichen es ihren Versicherten bereits ab dem 58. Altersjahr, Gelder in Form einer Frührente oder als Kapital zu beziehen. Je früher Sie sich pensionieren lassen, desto stärker reduziert sich allerdings Ihre Altersrente. Als Faustregel ist mit einer Kürzung zwischen 5% und 8% pro Vorbezugsjahr zu rechnen. Denn: Einerseits haben Sie weniger Zeit, Altersguthaben in der Pensionskasse anzusparen, und andererseits sinkt der Umwandlungssatz, mit dem Ihre jährliche Rente aus dem vorhandenen Altersguthaben berechnet wird. Um Ihren Bedarf decken zu können, müssen Sie also bei einer Frühpensionierung auf ein zusätzliches Vermögen zugreifen können.

* Bezeichnung im Pensionskassenausweis: «Altersleistungen (voraussichtliche Werte)», «Vorsorgeleistungen» oder «Voraussichtliche Leistungen im Alter»

Tipp Ihres Vorsorge-Experten

Setzen Sie sich spätestens mit Anfang 50 mit Ihren Wünschen und Zielen für den dritten Lebensabschnitt auseinander. Sprechen Sie mit uns über Ihre Pläne und wir zeigen Ihnen, wie Sie diese am besten erreichen.



Kann ich meinen jetzigen Lebensstandard im Alter halten?

Altersguthaben*

Die Angaben zu den voraussichtlichen Altersleistungen sind Prognosen – die entsprechende Zahl in Ihrem Pensionskassenausweis zeigt Ihnen, wie viel Geld Ihnen insgesamt zur Verfügung stehen wird, wenn Sie in Rente gehen. Bei dem geschätzten Betrag geht die Pensionskasse davon aus, dass Sie bis zur Pensionierung gleich viel verdienen werden wie heute. Multipliziert man das Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz, ergibt sich die Altersrente. Der von Ihrer Pensionskasse angewendete Umwandlungssatz kann allerdings tiefer als die gesetzlichen 6,8% ausfallen. Wenn Sie den Betrag durch zwölf teilen, wissen Sie, wie viel Sie monatlich aus der Pensionskasse erhalten. Zusätzlich erhalten Sie eine AHV-Rente, die für die Einzelrente aktuell maximal 2'450 Franken pro Monat beträgt.

* Bezeichnung im Pensionskassenausweis: «Altersleistungen (voraussichtliche Werte)» oder «Voraussichtliche Leistungen im Alter»

Tipp Ihres Vorsorge-Experten

Um Ihren jetzigen Lebensstandard zu halten, sollten Sie etwa 80% Ihres heutigen Einkommens einplanen. Liegen Ihre Renteneinkommen darunter, besteht eine Vorsorgelücke – und eine solche sollten Sie frühzeitig schliessen. Lernen Sie Ihre Möglichkeiten im Rahmen einer persönlichen Beratung kennen.



Was geschieht, falls ich nicht mehr arbeiten kann?

Invalidität*

Mit Ihren Einzahlungen in die Pensionskasse wird auch eine Invaliditätsversicherung finanziert. Werden Sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) dauerhaft erwerbsunfähig, erhalten Sie von der Pensionskasse eine Invalidenrente und Ihre Kinder eine Invaliden-Kinderrente. Der Versicherungsschutz endet einen Monat nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Erreichen des AHV-Alters. Zusätzlich erhalten Sie aus der ersten Säule eine IV-Rente (maximal 2'450 Franken/Monat) und Ihre Kinder eine IV-Kinderrente (40% von Ihrer IV-Rente).

* Bezeichnung im Pensionskassenausweis: «Jährliche Invalidenleistungen» oder «Leistungen bei Invalidität»

Tipp Ihres Vorsorge-Experten

Überlegen Sie sich, ob die Invalidenrenten ausreichen, um die Lebenshaltungskosten zu tragen, oder ob allenfalls eine zusätzliche Absicherung nötig ist. Die versicherten Rentenleistungen erhöhen sich in der Regel nur dann, wenn der versicherte Jahreslohn steigt. Gerne helfen wir Ihnen bei der Berechnung.



Wer sorgt für meine Liebsten, wenn ich nicht mehr bin?

Leistungen im Todesfall*

Das Geld, das Sie in die Pensionskasse einzahlen, fliesst auch in eine Versicherung: Im Todesfall des Versicherten erhalten nämlich der hinterbliebene Ehegatte beziehungsweise die Kinder eine Rente – für gleichgeschlechtliche Personen in eingetragener Partnerschaft gilt diese Regelung ebenfalls. Auch Konkubinatspartner können versichert sein. Um den effektiven Anspruch auf Todesfallleistungen zu überprüfen, ist es wichtig, dass Sie sich mit dem Reglement der Pensionskasse vertraut machen.

* Bezeichnung im Pensionskassenausweis: «Todesfallleistungen (vor der Pensionierung)» oder «Leistungen bei Tod als aktives Mitglied»

Tipp Ihres Vorsorge-Experten

Gerade unverheirateten Menschen wird empfohlen, sich diesen Punkt genauer anzuschauen: Allenfalls kann es ratsam sein, eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Gerne zeigen wir Ihnen, wie Sie Ihre Vorsorgelösung mit einer passenden Versicherungslösung komplettieren können.



Wie kann ich schon heute von finanziellen Vorteilen profitieren?

Steuern sparen*

Wenn Sie Geld auf der Seite haben, können Sie es innerhalb eines bestimmten gesetzlichen Rahmens freiwillig in die Pensionskasse einzahlen. So können Sie Ihre Altersrente aufstocken und heute Steuern sparen. Pensionskasseneinkäufe lassen sich in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sie reduzieren so die Steuerprogression auf dem Einkommen und profitieren dadurch von einem niedrigeren Steuersatz.

* Bezeichnung im Pensionskassenausweis: «Maximale reglementarische Einkaufssumme» oder «Einkaufsmöglichkeiten»

Tipp Ihres Vorsorge-Experten

Wenn Sie Ihre Einzahlung auf mehrere Steuerperioden aufteilen, können Sie der Progression bei der Einkommenssteuer mehrmals entgegenwirken. Sprechen Sie mit uns darüber, wie Sie mit Ihrer Vorsorge steuerlich optimal profitieren können.

Steuern sparen können Sie auch mit der Säule 3a: Einzahlungen können vom Einkommen abgezogen werden und das Vorsorgekonto 3a fällt nicht in das Vermögen. Aktuell beträgt der maximale Einzahlungsbetrag 7'056 Franken. Die private Vorsorge wird vom Staat steuerlich begünstigt.



Wird mein Traumhaus einmal Realität?

Vorbezug von Pensionskassengeldern*

Ein Vorbezug für den Erwerb eines Eigenheims ist möglich, wenn Sie Ihr Geld direkt ins Objekt investieren oder bei einem bestehenden Bauprojekt zur Finanzierung von Bauland verwenden. Zudem müssen Sie das Wohneigentum selbst nutzen, und darüber hinaus darf mit Pensionskassengeldern nur jeweils ein Wohnobjekt finanziert werden. Nebst Terminen und Sperrfristen, die Sie beachten müssen, ist für die Zeit ab dem 50. Altersjahr ein maximal möglicher Bezug gesetzlich vorgeschrieben. Zu beachten ist selbstverständlich auch, dass sich beim Vorbezug das Altersguthaben reduziert. Ebenso können dadurch Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gemindert werden. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig zu überlegen, wie Sie das Kapital wieder aufbauen oder eine Leistung bei Invalidität oder im Todesfall absichern können.

* Bezeichnung im Pensionskassenausweis: «Altersguthaben», «Austrittsleistung» oder «Freizügigkeitsleistung»

Tipp Ihres Vorsorge-Experten

Sie können Ihr Pensionskassengeld auch verpfänden, statt es vorzubeziehen. So bleibt Ihr Altersguthaben unangetastet und es sind weiterhin steuerbegünstigte persönliche Einkäufe in Ihre Pensionskasse möglich. Eine weitere Alternative ist der Vorbezug oder die Verpfändung von angespartem Guthaben aus der Säule 3a. In einer persönlichen Beratung zeigen wir Ihnen, welcher Weg der Beste für Sie ist.

Online entdecken unter [raiffeisen.ch/pk-ausweis](https://www.raiffeisen.ch/pk-ausweis)

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Erwähnte Beispiele, Ausführungen und Hinweise sind allgemeiner Natur, welche im Einzelfall abweichen können. Aufgrund von Rundungen können sich sodann Abweichungen von den effektiven Werten ergeben.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt.

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.